



Wahlordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide
vom 14.07.2021

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz i. d. N. vom 13.07.2021 hat der Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Wahlordnung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (2) Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 Absatz 1 NKWG keine Anwendung. Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 NKWO keine Anwendung.

§ 2
Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden in einer Personenwahl gewählt, die als Mehrheitswahl durchgeführt wird. Es sind getrennte Listen für weibliche Wahlbewerberinnen und männliche Wahlbewerber aufzustellen.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat für jede der beiden Listen drei Stimmen. Jede wahlberechtigte Person darf pro Wahlbewerber:in nicht mehr als eine Stimme vergeben.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur durch entsprechende nachgewiesene Identifikation teilnehmen.
- (5) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die vier weiblichen Wahlbewerberinnen und die vier männlichen Wahlbewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die übrigen beiden Sitze werden auf die verbleibenden Wahlbewerber:innen verteilt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.



§ 3 Wahlrecht

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohner:innen der Stadt Buchholz, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die am Tage der Wahl mindestens 14 Jahre und nicht älter als 20 Jahre sind.
- (2) Ebenfalls wählen und gewählt werden dürfen Einwohner:innen der Stadt Buchholz, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die am Tage der Wahl noch nicht 14 Jahre alt sind, sofern sie am Wahltag mindestens die achte Klasse einer weiterführenden Schule besuchen.
- (3) §§ 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 NKomVG gelten entsprechend.

II. Wahlgane

§ 4 Wahlgane

- (1) Für die Wahl des Jugendrates werden folgende Wahlgane gebildet:
 - a) Wahlleitung
 - b) Wahlausschuss
- (2) Wahlbewerber:innen können nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlgans sein.

§ 5 Wahlleitung

Die Wahlleitung wird durch ein:e Mitarbeiter:in der Abteilung 2.2 – Kinder, Jugend und Sport ausgeübt. Die Berufung erfolgt durch die:den Bürgermeister:in.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Der Jugendrat beruft aus dem Kreis seiner amtierenden oder ehemaligen Mitglieder sechs weitere Mitglieder in den Wahlausschuss. Sofern nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat einstimmig beschließen, dass nur drei Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag.



III. Durchführung der Wahl

§ 7

Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet in allen ungeraden Kalenderjahren jeweils zwischen dem 01.11. und dem 15.12. statt. Von Satz 1 darf mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters abgewichen werden. Der Jugendrat setzt bis zum 31.07. des Wahljahres in Absprache mit der Wahlleitung den Wahltermin fest.
- (2) Die Wahlleitung ruft die Wahlberechtigten auf geeigneten Wegen zur Kandidatur auf und legt einen, mindestens zwei Wochen andauernden, Zeitraum fest, in dem das Einreichen von Wahlvorschlägen möglich ist. Über diesen Zeitraum sowie die möglichen Wege zur Einreichung eines Wahlvorschlages informiert die Verwaltung zusammen mit dem Aufruf zur Kandidatur.
- (3) Die Wahlleitung überprüft die Zulässigkeit der Kandidaturen der Wahlbewerber:innen nach § 3 Absatz 1. Die Wahlbewerber:innen nach § 3 Absatz 2 müssen auf geeignete Weise schriftlich darlegen, dass sie im Sinne der Wahlordnung wahlberechtigt sind.
- (4) Die Wahlleitung informiert auf geeigneten Wegen über die Wahl sowie die Wahlbewerber:innen.
- (5) Die Namen der Wahlbewerber:innen sind in alphabetischer Reihenfolge auf die nach § 2 Abs.2 zu erstellenden Listen aufzunehmen, ausschlaggebend ist der Vorname.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendrates wird, sofern möglich, als digitale Wahl durchgeführt.
- (2) Der Verfahrensablauf im Einzelnen, die organisatorische Ausgestaltung sowie ggf. notwendige Ausnahmeregelungen werden von dem Wahlausschuss (§ 6) im Einvernehmen mit der:dem Bürgermeister:in festgelegt. Dazu können sowohl die Verwaltung als auch der Jugendrat dem Wahlausschuss Vorschläge unterbreiten.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung ermittelt innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl das endgültige Endergebnis. Sie stellt insbesondere fest:

1. Die Zahl der Wähler:innen,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber:innen,
3. die gewählten Wahlbewerber:innen sowie die Ersatzpersonen.



§ 10 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch kann nicht damit begründet werden, dass § 2 Absatz 6 die Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst.
- (2) Einspruchsberechtigt sind alle wahlberechtigten Personen und die Wahlleitung.
- (3) Der Wahleinspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung einzureichen.
- (4) Die:der Bürgermeister:in entscheidet über den Wahleinspruch nach Vorprüfung des Wahlausschusses und der Wahlleitung.
- (5) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung sind berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung nach Absatz 4 einzulegen, in diesem Fall entscheidet der Rat abschließend über den Wahleinspruch.
- (6) Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder unbegründet ist oder der Rechtsverstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat. Ist ein Wahleinspruch nicht nach Satz 1 zurückgewiesen, so wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Die Wahlprüfungsentscheidung ist zu begründen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 14.07.2021

Marieke Postels
Vorsitzende

Ben Meisborn
Vorsitzender